

Beantragen Sie beim Amtsgericht ein Kontaktverbot gegen den Stalker nach dem Gewaltschutzgesetz

- Nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) kann das Gericht dem Stalker durch eine richterliche Anordnung die Kontaktaufnahme verbieten, wenn er Ihnen wiederholt nachstellt oder Sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt, obwohl Sie ihm ausdrücklich erklärt haben, dass Sie das nicht möchten (§ 1 Abs. 2, Nr. 2b GewSchG).
- Die gerichtliche Entscheidung können Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht beantragen. Zuständig ist das Familiengericht, auch wenn Sie mit dem Stalker nicht verwandt sind.
- Sie können bei Gericht Verfahrenskostenhilfe beantragen, falls Sie die Kosten für einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin nicht aufbringen können. Auch kann die Gewaltopferhilfe WEISSER RING eine anwaltliche Rechtsberatung finanzieren.
- Liegt eine Gewaltschutzanordnung vor, stellt jeder Verstoß gegen das gerichtliche Verbot eine Straftat dar (§ 4 GewSchG), die Sie bei jeder Polizeidienststelle anzeigen können. Ein solcher Verstoß kann z.B. schon das vor-der-Haustür-Stehen sein.
- Unabhängig davon können Sie bei einem Verstoß gegen die richterliche Anordnung beim Amtsgericht zivilrechtliche Sanktionen gegen den Stalker beantragen (z.B. Ordnungsgeld, notfalls Ordnungshaft).

Beratung durch Fachstellen:

- Frauenberatungsstelle/Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Gütersloh
  - Tel. 052 41 . 25 0 21
- Opferschutzbeauftragte der Polizei
  - Tel. 052 41 . 869-18 73
- Krisendienst für den Kreis Gütersloh (Mo-Fr. 19.00-7.30, Sa+So+Feiertage: 0.00-24.00)
  - Tel. 052 41 . 53 13 00
- Gewaltopferhilfe WEISSER RING
  - Tel. 01 51 . 55 16 47 46
- Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
  - Tel. 08 000 . 11 60 16 (Tag und Nacht)

Erstattung einer Strafanzeige:

Zur Erstattung einer Strafanzeige wenden Sie sich an die nächstgelegene Polizeidienststelle.

Beantragung eines richterlichen Kontaktverbotes:

Zur Beantragung einer Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz wenden Sie sich an die Rechtsantragstelle des für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgerichts oder an eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt, ggf. auch an die Opferhilfeorganisation WEISSER RING.

Akute Bedrohungssituationen:

In akuten Bedrohungssituationen sollten Sie umgehend den Notruf wählen: 110 (rund um die Uhr).

Internet-Informationen zu Stalking finden Sie auf folgenden Informationsseiten:

<https://nostalk.de>  
[www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)  
[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)

Diese Broschüre wurde herausgegeben von:

**GewHalt!**  
Initiative: Stoppt Gewalt gegen Frauen!

- Fachanwältin für Strafrecht
- Frauenberatungsstelle
- Frauenhaus
- Gleichstellungsstelle des Kreises Gütersloh und der Stadt Halle/Westf.
- Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit
- Opferschutzbeauftragte der Polizei GT
- u.a.

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



stalking

Schluss mit dem  
Psychoterror

Verhaltenstipps  
und rechtliche Möglichkeiten  
bei Belästigung, Verfolgung  
und Nachstellung

**GewHalt!**  
Initiative: Stoppt Gewalt gegen Frauen!

## Was ist Stalking?

Viele Menschen sind Stalking-Opfer. "Stalking" ist ein englisches Wort und bedeutet „sich anpirschen“, „nachstellen“.

Die meisten Betroffenen sind Frauen, die Täter sind überwiegend männlich. Die Nachstellungen und Belästigungen erstrecken sich oft über einen längeren Zeitraum und können in ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen. Stalking kann die Lebensführung der Opfer stark beeinträchtigen und zu Stress und Angst führen.

Stalker kann jede(r) sein:

- Ex-Partner, Bekannte
- Nachbarn, Arbeitskollegen
- völlig Fremde ...

Stalker:

- setzen sich im Leben ihrer Opfer fest
- wollen deren Alltag dominieren und Macht und Kontrolle ausüben
- drängen sich ihren Opfern auf, um einzuschüchtern, Furcht zu erregen, in die Enge zu treiben
- haben einen verzerrten Blick auf die Realität
- suchen oft die Schuld beim Opfer

Formen von Stalking:

- Anrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit
- Bombardieren mit SMS, Briefen oder E-Mails
- Verleumdung, Beleidigung, auch in sozialen Netzwerken, z.B. facebook
- Geschenke schicken
- Unerwünschte Warenlieferungen bestellen
- Auflauern
- Verfolgen der Opfer zu Fuß oder mit dem Auto
- Ausspähen und Orten über das Handy
- Sachbeschädigungen
- Eindringen in die Wohnung
- Bedrohung des Opfers oder im Extremfall gewalttätige Übergriffe

## Was können Stalking-Opfer tun?

Stalking hat mit Liebe nichts zu tun. Es geht um Macht und Kontrolle.

Stalking-Opfer sollten frühzeitig gegen die Belästigungen vorgehen und Hilfe suchen.

Im Wesentlichen geht es um:

- Frühzeitige Unterstützung suchen
- Konsequente Kontaktvermeidung
- Dokumentation des Geschehens
- Bekanntmachen des Stalkings im Umfeld

### Verhaltenstipps:

- Sagen Sie dem Stalker unmissverständlich – aber nur ein Mal (!), am besten unter Zeugen, dass Sie nichts mit ihm zu tun haben wollen.
- Ignorieren Sie ihn dann völlig. Weitere Reaktionen von Ihnen lassen ihn hoffen und sich intensiver um Sie bemühen.
- Sprechen Sie nicht mit dem Stalker. Legen Sie auf, sobald Sie ihn erkennen.
- Schließen Sie einen Anrufbeantworter an oder richten Sie eine Mailbox ein, um Anrufe aufzeichnen zu können.
- Teilen Sie dem Stalker mit, dass Sie seine Anrufe aufzeichnen. Heimliche Aufzeichnungen sind weder im Straf- noch im Zivilprozess als Beweismittel zugelassen.
- Bei Telefonterror (Festnetz) mit unbekannter Nummer, sollten Sie sich von der Telefongesellschaft eine Fangschaltung einrichten lassen, damit der Anrufer identifiziert wird.

- Überlegen Sie, ob es nicht sinnvoll ist, einen zweiten Telefonanschluss zu beantragen. Beantragen Sie eine Geheimnummer und übergeben Sie diese nur an Ihre engsten Vertrauten.
- Führen Sie ein „Stalking-Tagebuch“. Dokumentieren Sie alles, was der Stalker schickt, mitteilt, tut (jeweils Datum, Uhrzeit, Inhalt und eventuelle Zeugen). Fotografieren Sie SMS und Anrufe vom Display Ihres Telefons ab. Drucken Sie E-Mails und Chat-Nachrichten aus oder speichern Sie sie ab. Bewahren Sie diese Dinge sicher auf, sie können als Beweismittel vor Gericht dienen.
- E-Mails und Briefe sollten Sie ungelesen beiseite legen. Stellen Sie sich die Frage, ob Sie tatsächlich wissen müssen, was der Täter Ihnen gegen Ihren Willen mitteilen will.
- Nehmen Sie keine Pakete und Geschenke an, die Sie nicht erwarten.
- Machen Sie alte Post und persönliche Gegenstände unkenntlich, bevor Sie diese in den Müll werfen.
- Informieren Sie Ihre Familie, Bekannte, den Arbeitgeber, Kolleginnen und Kollegen. Öffentlichkeit kann schützen.
- Suchen Sie Beratung und nutzen Sie alle rechtlichen Möglichkeiten, gegen den Stalker vorzugehen.
- Alarmieren Sie die Polizei (110), wenn Sie von dem Stalker konkret bedroht werden. Verfolgt Sie der Stalker im Auto, fahren Sie direkt zur nächsten Polizeidienststelle.
- Die App „No Stalk“ des WEISSEN RINGS unterstützt Sie dabei, aktiv und selbstbestimmt gegen Stalking vorzugehen: <https://nostalk.de>

Wehren Sie sich !  
Stalker machen sich durch ihr Verhalten strafbar.

## Tipps zu rechtlichen Möglichkeiten:

- Lassen Sie sich über rechtliche Schritte beraten, z.B. bei der Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörde und/oder einer Fachanwältin/einem Fachanwalt. Ggf. übernimmt die Gewaltopferhilfe „WEISSER RING“ die anfallenden Kosten.



## Strafrechtliche Verfolgung:

- „Nachstellung“ (Stalking) ist ein eigener Straftatbestand (§ 238 Strafgesetzbuch).
- Außerdem kommen je nach Einzelfall weitere Straftatbestände in Betracht: Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) ...
- Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei.
- Bringen Sie das Stalking-Tagebuch mit zur Beratung und zur Anzeigenerstattung, ebenso alle Beweise, wie z.B. Briefe, E-Mails, Telefonaufzeichnungen. Benennen Sie Zeuginnen oder Zeugen, die das Stalking-Verhalten bestätigen können.
- Für eine Anzeige nach § 238 StGB müssen die Stalking-Handlungen geeignet sein, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen (abstraktes Gefährdungsdelikt). „Geeignet“ meint: überdurchschnittlich und unzumutbar belastend.
- Sind Sie wegen gesundheitlicher Probleme durch das Stalking in ärztlicher Behandlung, dann lassen Sie sich dies bescheinigen. Bringen Sie das Attest zur Anzeigenerstattung mit, denn es dient ebenfalls als Beweismittel.